



Amtsblatt

Nr. 4/2006 vom 30. März 2006 –14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

Teil I	(Seite)	
Bekanntmachungen	1	Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 7. März 2006
	11	Bebauungsplan Krankenhausstraße II als Satzung
	14	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Auf den Pöthen
	16	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wordenbeker Weg
	18	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Burgstraße
	20	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Untere Hügelstraße
	22	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Ina-Seidel-Weg
	24	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Theodor-Körner-Straße
	26	Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes Parkstraße
	28	Jahresabschluss 2004 der Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG
	29	Jahresabschluss 2004 der Deponiegesellschaft Velbert Verwaltung mbH
	30	Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
	31	Bilanz zum 31.12.2004 vom Forum Niederberg
	34	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	35	Öffentliche Zustellungen
	35	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
Teil II		
Termine	36	Sitzungsplan für April und Mai
Teil III		
Verwaltungsinfos	37	Klarer Sieg für das Sportzentrum

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 7. März 2006

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV NW S. 383) hat der Rat der Stadt Velbert am 07.03.2006 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Velbert (Abstimmungsgebiet).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
- (2) ¹Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. ²Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) ¹Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. ²Die Einteilung soll sich grundsätzlich an der Wahlbezirkseinteilung für die Gemeindewahlen orientieren. ³In jedem Stimmbezirk wird ein Stimmraum eingerichtet. ⁴Die Stimmräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen barrierefrei im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewählt und eingerichtet werden, so dass allen Abstimmberechtigten, insbesondere auch Menschen mit Behinderung bzw. Mobilitätsbeschränkungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. ⁵Der Bürgermeister teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Stimmräume barrierefrei sind.
- (4) ¹Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. ²Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. ³Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. ⁴Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. ⁵Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.
- (6) ¹Der Bürgermeister bildet mehrere Vorstände für die Stimmabgabe per Brief. ²Abs. 4 Satz 2 bis 6 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 3
Abstimmberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 4
Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) ¹Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein. ²Ein Abstimmberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn

1. er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist gem. § 6 versäumt hat,
2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist gem. § 6 herausstellt.

(3) ¹Stimmscheine können bis zum Freitag vor dem Bürgerentscheid, 16.00 Uhr, beantragt werden. ²In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 können Stimmscheine noch bis zum Tage des Bürgerentscheids, 15.00 Uhr, beantragt werden. ³Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Stimmraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

§ 5
Abstimmungsverzeichnis

(1) ¹In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. ²In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

(2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(4) Das Abstimmungsverzeichnis ist an Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 6
Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

(1) ¹Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen. ²Der Einspruch ist innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen. ³Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Will der Bürgermeister einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Der Bürgermeister hat seine Entscheidung dem Einspruchsführer und dem Betroffenen spätestens am 10. Tage vor dem Bürgerentscheid zuzustellen. ²Einem auf Eintragung gerichteten Einspruch gibt der Bürgermeister in der Weise statt, dass er dem Abstimmberechtigten nach Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses die Benachrichtigung gem. § 7 und die Abstimmungsinformation gem. § 8 zugehen lässt.

(4) Die Entscheidung des Bürgermeisters ist endgültig.

§ 7
Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister die Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
2. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
3. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
5. die Abstimmungsinformation gem. § 8 dieser Satzung,
6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust der Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
7. den Hinweis, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
8. den Hinweis über die Beantragung eines Stimmscheines und über die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
9. einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines,
10. den Hinweis darüber, bis wann der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

(3) Der Bürgermeister macht spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt:

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme ausliegt,
3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Stimmschein beantragt werden kann,
5. dass den Abstimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 21. Tage vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung zugeht.

§ 8
Information der Abstimmberechtigten

(1) ¹Die Abstimmberechtigten werden mittels eines Informationsblattes über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. ²Das Informationsblatt wird mit der Benachrichtigung nach § 7 versandt. ³Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Velbert zum Bürgerentscheid...“ und den Text der zu entscheidenden Frage.

(2) Die Abstimmungsinformation enthält ferner

1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief;
2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen;
3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung;
4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl der Vertretung;
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und deren kurze sachliche Begründung sowie die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf Wunsch wiederzugeben.

(3) ¹Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Nr. 2 bis 4). ²Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung in der Abstimmungsinformation auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. ³Der Bürgermeister kann für die in der Abstimmungsinformation gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen. ⁴In diesen Fällen informiert der Bürgermeister umgehend die jeweiligen Verfasser.

(4) Die Textbeiträge zur Abstimmungsinformation sind dem Bürgermeister bis zum 55. Tag vor der Abstimmung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Abstimmungsinformation wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Velbert veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids/Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) ¹Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. den Tag des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage.
- (4) ¹Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. ²Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume (hierzu kann statt dessen auf die entsprechenden Angaben in der Benachrichtigung gem. § 7 verwiesen werden),
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll, und dass ein gültiger Ausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 4. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) ¹Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. ²Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 10

Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. ²Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. ³Zusätze sind unzulässig.
- (2) Ein Muster des Stimmzettels wird unverzüglich nach Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung einer Stimmzettelschablone erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. ²Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

(1) ¹Der Abstimmende hat eine Stimme. ²Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.

(3) Im Falle der Abstimmung im Stimmlokal faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmurne.

(4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

(5) ¹Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmurne zu werfen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. ²Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. ³Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Abstimmenden zu beschränken. ⁴Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Abstimmenden die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ⁵Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung eines anderen erlangt hat. ⁶Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(6) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

(7) ¹Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist. ²Für die Stimmabgabe von Abstimmberechtigten mit Behinderung bzw. Mobilitätsbeschränkungen gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 13
Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

(1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

(2) ¹Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält,
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

²Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Stimme eines Abstimmenden, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14
Stimmzählung

(1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.

(2) ¹Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. ²Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand

(4) Für die Vorstände für die Stimmabgabe per Brief gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechen

§ 15
Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

(1) ¹Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. ²Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens den in der jeweils gültigen Fassung des § 26 der GO festgelegten Prozentsatz der Bürger beträgt. ³Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(2) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung von Amts wegen findet nicht statt

§ 18 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung finden ggf. sinngemäße Anwendung, soweit die Vorschriften nicht nur für Gemeinde- und Kreiswahlen anwendbar sind oder diese Satzung keine konkreteren, anders lautende oder ausschließende Regelungen enthält:

§§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 19 Gemeinsame Durchführung mit allgemeinen Wahlen

(1) ¹Sollte der Bürgerentscheid gemeinsam mit allgemeinen Wahlen durchgeführt werden können, gelten statt der Bestimmungen in den §§ 2 (Anzahl der Stimmbezirke, Anzahl der Abstimmungsvorstände und der Vorstände für die Stimmabgabe per Brief und Anzahl der Mitglieder dieser Vorstände) sowie 9 (Abstimmungszeit) dieser Satzung die ggf. abweichenden, für die allgemeinen Wahlen erlassenen Vorschriften. ²Die gleichzeitige Wahl und Abstimmung findet in den selben Räumen statt.

(2) Falls andere Regelungen dieser Satzung oder der durch diese Satzung gem. § 18 für anzuwenden erklärten Bestimmungen der Kommunalwahlordnung bei gleichen Sachverhalten unterschiedliche Regelungen gegenüber den Bestimmungen der allgemeinen Wahlen enthalten, mit denen der Bürgerentscheid gemeinsam durchgeführt wird, sind die Regelungen der allgemeinen Wahl vorrangig, soweit sie nicht eindeutig wahlspezifisch sind (z. B. Auszählungsverfahren).

(3) Die für die allgemeinen Wahlen einberufenen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände sind zugleich als Mitglieder der Abstimmungsvorstände bzw. als Mitglieder Vorstände für die Stimmabgabe per Brief zu bestellen.

(4) Es ist die für die allgemeinen Wahlen bereitgestellte Wahlurne zu nutzen.

(5) Die Benachrichtigungen gem. § 7, die Farben der Stimmschein, der Stimmbriefe, Stimmumschläge sowie der Stimmzettel müssen sich von den für die allgemeinen Wahlen festgelegten Gestaltungen deutlich unterscheiden.

(6) Auf den Stimmbriefen und den Stimmumschlägen für die Abstimmung per Brief ist die Angabe "Bürgerentscheid" aufzudrucken.

(7) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt nach der Ermittlung des Wahlergebnisses für die allgemeine Wahl.

(8) ¹Das Wählerverzeichnis für die allgemeine Wahl und das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid sind getrennt zu führen. ²Nur wenn für die allgemeine Wahl und für den gleichzeitig durchzuführenden Bürgerentscheid identische Voraussetzungen für die Wahl- und Abstimm-berechtigung bestehen, kann ein gemeinsames Verzeichnis geführt werden. ³In diesem Fall ist in diesem Verzeichnis zusätzlich eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgaben zum Bürgerentscheid einzurichten. ⁴Der Abschluss des Wählerverzeichnisses für die allgemeine Wahl und der Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses für den Bürgerentscheid sind getrennt zu beurkunden.

(9) ¹Sofern die Wahlbekanntmachung für die allgemeine Wahl mit der Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid zusammengefasst wird, ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel voneinander unterscheiden und dass für die Teilnahme an der Wahl und an der Abstimmung per Brief jeweils ein besonderer Wahl- und Stimmbrief abzusenden ist. ²Für den Aushang am Wahl- bzw. Abstimmungstag sind der zusammengefassten Wahl- und Abstimmungsbekanntmachung die entsprechenden Stimmzettel beizufügen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 08.07.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.05.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 08.03.2006

Freitag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204.02 - Krankenhausstraße II -
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 07.03.2006 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204.02 - Krankenhausstraße II - als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 204.02 - Krankenhausstraße II - umfasst das Grundstück der Gemarkung Langenberg, Flur 11, Flurstück 282.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoss)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan **Nr. 204.02 - Krankenhausstraße II** - rechtsverbindlich.

Velbert, 23.03.2006

Freitag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 438 – Auf den Pöthen 1. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.03.2006 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 438 – Auf den Pöthen - beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Auf den Pöthen“,
- im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Krahnheide“,
- im Süden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 908 sowie die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1238, 1237, 1236, 1235 und 1234,
- im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie der Straße „Zum Teller Hof“.

Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 438 – Auf den Pöthen – 1. Änderung bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplanes Nr. 438 – Auf den Pöthen – soll aufgehoben werden und tritt mit Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung außer Kraft.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die Bekanntmachung des Zeitraumes für die öffentliche Auslegung erfolgt später.

Velbert, 27.03.2006

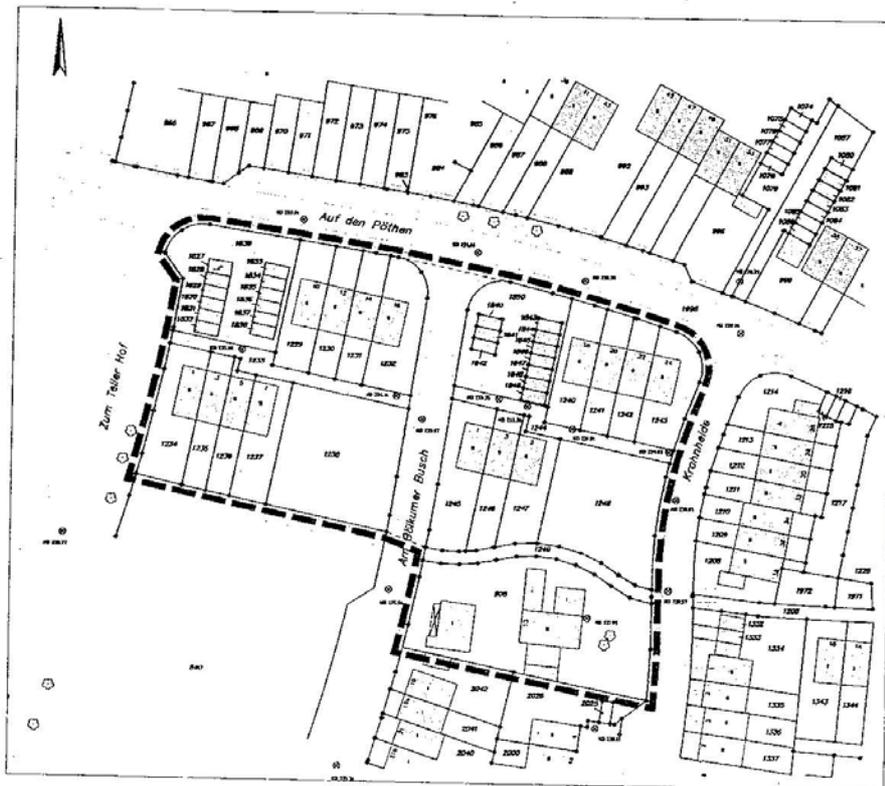
Der Bürgermeister
In Vertretung
Güther
1.Beigeordneter / Stadtbaurat

BEBAUUNGSPLAN NR. **438**
- AUF DEN PÖTHEN -

438
1. Änderung

Gemarkung Kleinhöhe Flur 1

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS



**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 807 – Wordenbecker Weg - 2. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.03.2006 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 807- Wordenbecker Weg - beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 807 – Wordenbecker Weg – und wird begrenzt:

- im Westen durch den Wordenbecker Weg, die Fichtestraße und die südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 1172, Flur 50, Gemarkung Velbert;
- im Norden durch das Gelände der Bundesbahnstrecke Heiligenhaus-Velbert-Wülfrath;
- im Nordosten und Osten durch die Ernst-Moritz-Arndt-Straße;
- im Süden durch die Heiligenhauser Straße (B 227).

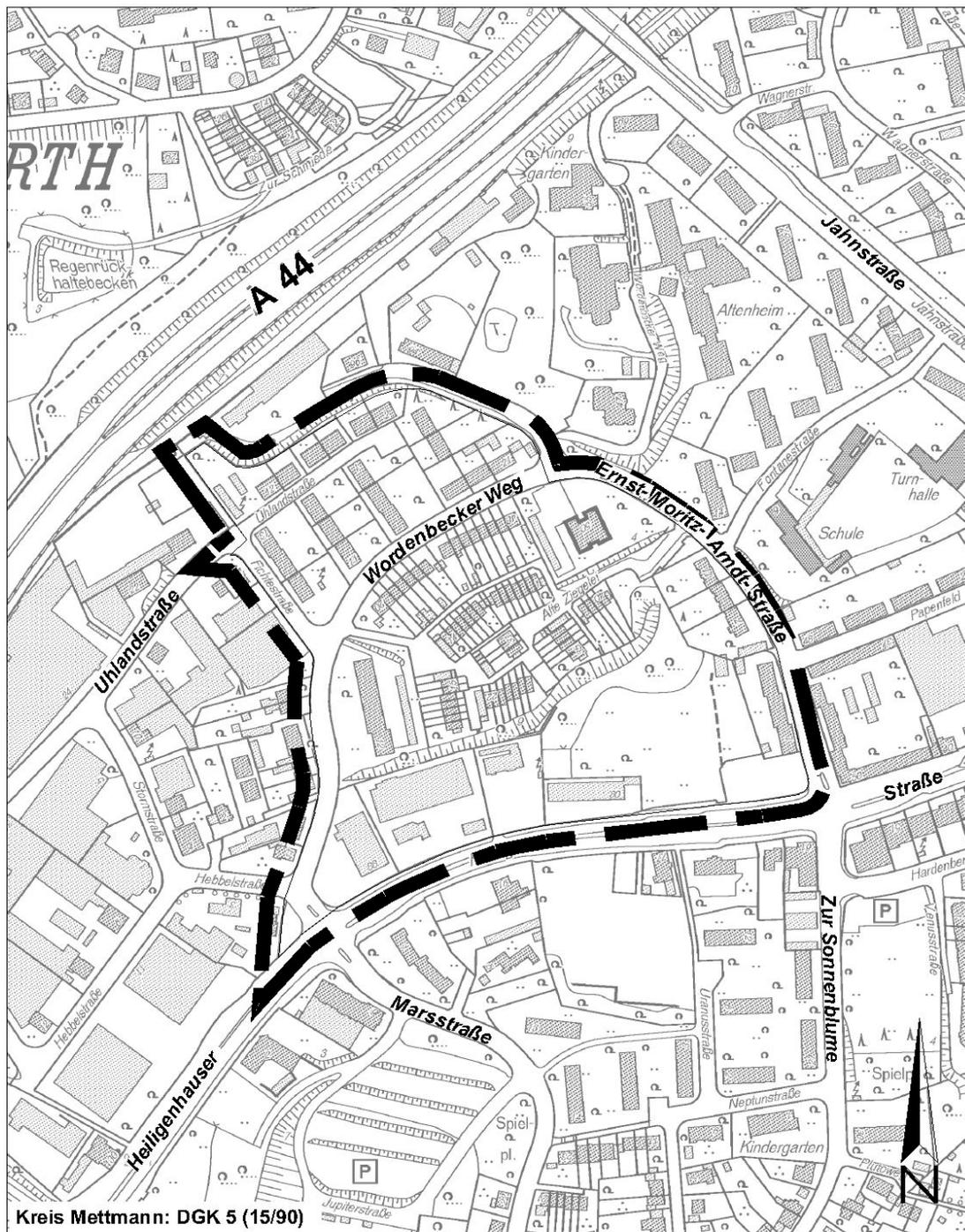
Der Bebauungsplan Nr. 807 – Wordenbecker Weg – 2. Änderung soll in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 807 – Wordenbecker Weg – ersetzen.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die Bekanntmachung des Zeitraumes für die öffentliche Auslegung erfolgt später.

Velbert, 27.03.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung
Güther
1.Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 807 2.Änderung
- Wordenbecker Weg -

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 609 – Burgstraße – 2. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 21.03.2006 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 609 – Burgstraße – 2. Änderung – einschließlich der Begründung zugestimmt.

Dieser Planentwurf kann nunmehr öffentlich ausgelegt werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt am südlichen Rand des Stadtbezirkes Velbert-Mitte und wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Bastersteichstraße
- im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Burgstraße
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Teichstraße
- im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Velbert, Flur 32 ; Flurstücke 73/14; 127; 129; 137; 140 und 147

Die ungefähre Umgrenzung ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom **11.04.2006** bis einschließlich **11.05.2006**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Schaukasten des Baudezernates in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31, öffentlich aus.

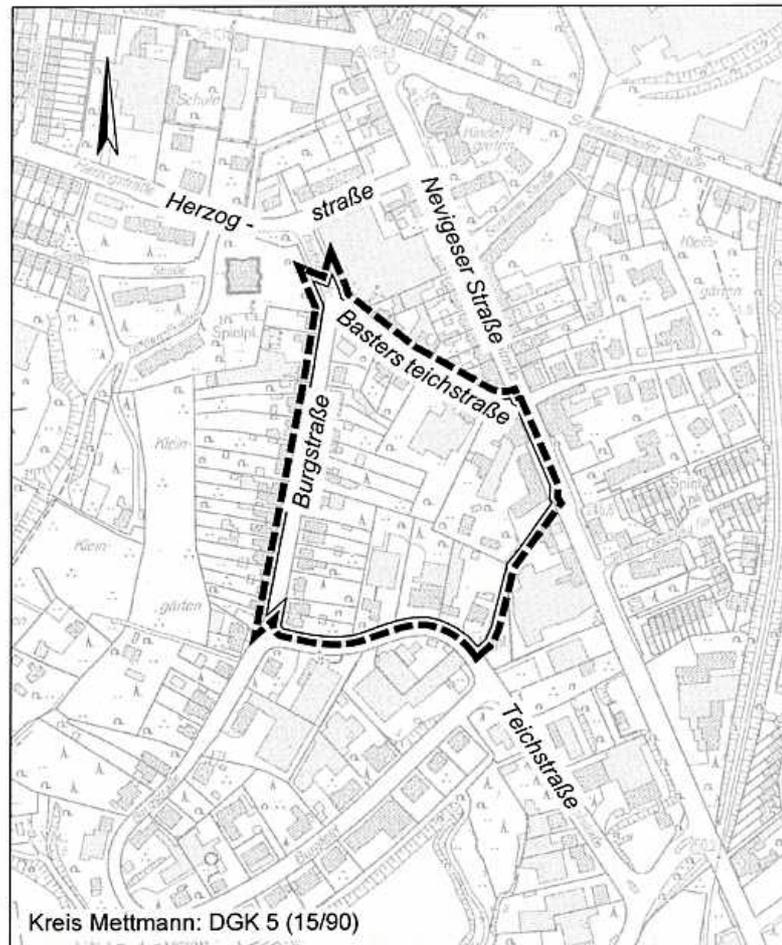
Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

Velbert, 23.03.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung
Güther
1. Beigeordneter/Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 609 -Burgstraße-
2. Änderung

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 446 - Untere Hugelstrae - 1. nderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.09.2005 die Aufstellung der 1. nderung des Bebauungsplanes Nr. 446 - Untere Hugelstrae - beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die nordlichen Grenzen des Flurstucks 289 (Zum Hombach 46), 290 (Zum Hombach 44), 201 (Zum Hombach 40) sowie dem Fuweg von der Elberfelder Strae zur Strae ‚Zum Hombach‘;
- im Osten durch die Strae ‚Zum Hombach‘;
- im Suden durch die Hugelstrae.

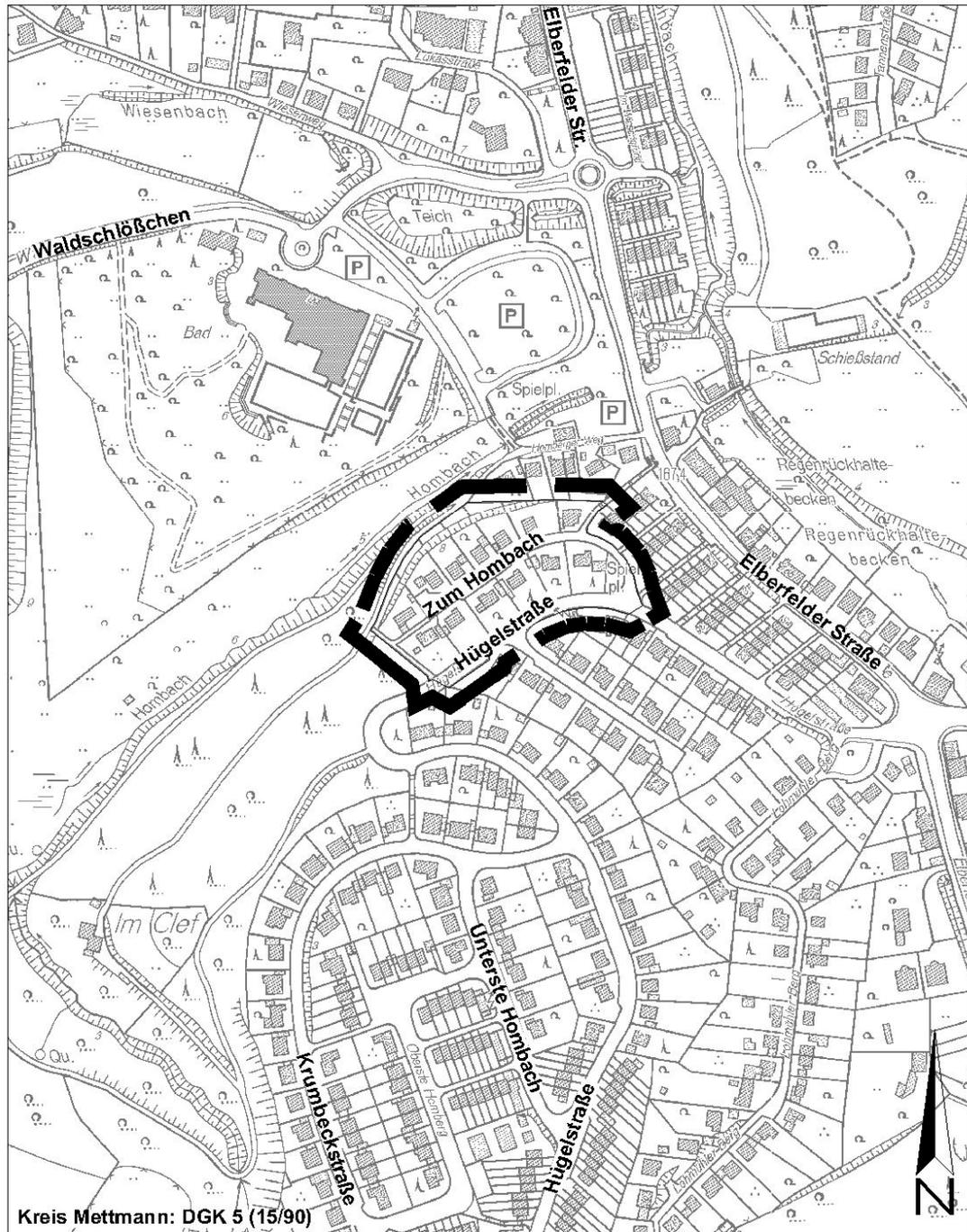
Der Bebauungsplan Nr. 446 - Untere Hugelstrae -1. nderung soll in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 446 - Untere Hugelstrae - ersetzen.

Die ungefahre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefugten bersichtsskizze ersichtlich.

Die Bekanntmachung des Zeitraumes fur die ffentliche Auslegung erfolgt spater.

Velbert, 16.03.2006
Der Burgermeister
In Vertretung
Guther
1.Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 446 1. Änderung
- Untere Hügelstraße -

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 505 - Ina-Seidel-Weg - 1. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.09.2005 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 505 - Ina-Seidel-Weg - beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Wimmersberger Straße,
- im Osten durch den Hermann-Stehr-Weg,
- im Süden durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 329 (Ina-Seidel-Weg11), 527, 533 (Paul-Keller-Straße 6), 773 (Paul-Keller-Straße 4) und 535 (Paul-Keller-Straße 2),
- im Westen durch den Ina-Seidel-Weg.

Der Bebauungsplan Nr. 505 - Ina-Seidel-Weg - 1. Änderung soll in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 505 - Ina-Seidel-Weg - ersetzen.

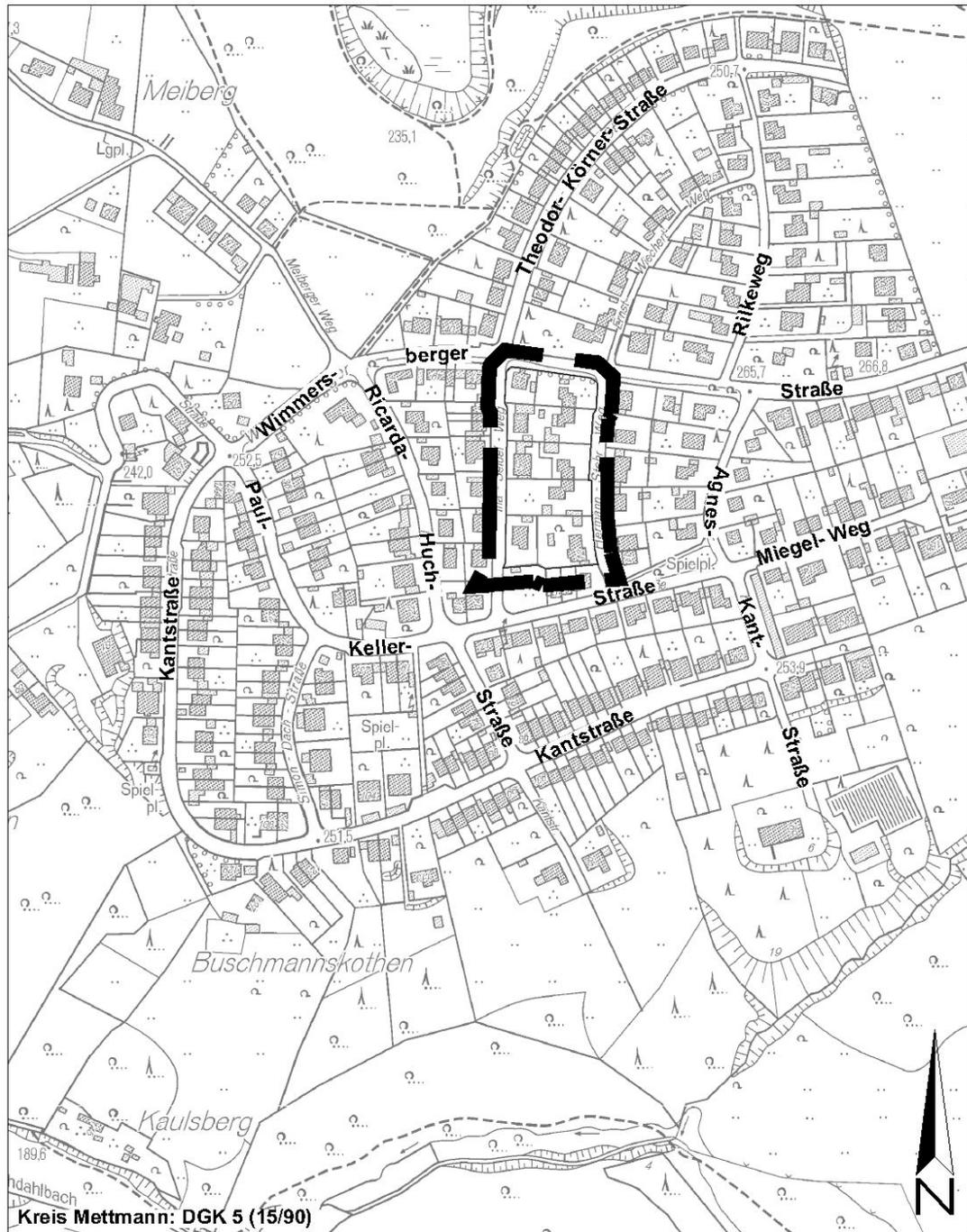
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die Bekanntmachung des Zeitraumes für die öffentliche Auslegung erfolgt später.

Velbert, 16.03.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung
Güther
1.Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Kreis Mettmann: DGK 5 (15/90)

Bebauungsplangebiet Nr. 505 - 1. Änderung
- Ina-Seidel-Weg -

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 513 - Theodor-Körner-Straße - 1. Änderung**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 08.09.2005 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 513 - Theodor-Körner-Straße - beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Westen und Norden durch die Theodor-Körner-Straße,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 66 (Rilkeweg 16) sowie durch den Rilkeweg,
- im Süden durch die Wimmersberger Straße.,

Der Bebauungsplan Nr. 513 - Theodor-Körner-Straße - 1. Änderung soll in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 513 - Theodor-Körner-Straße - ersetzen.

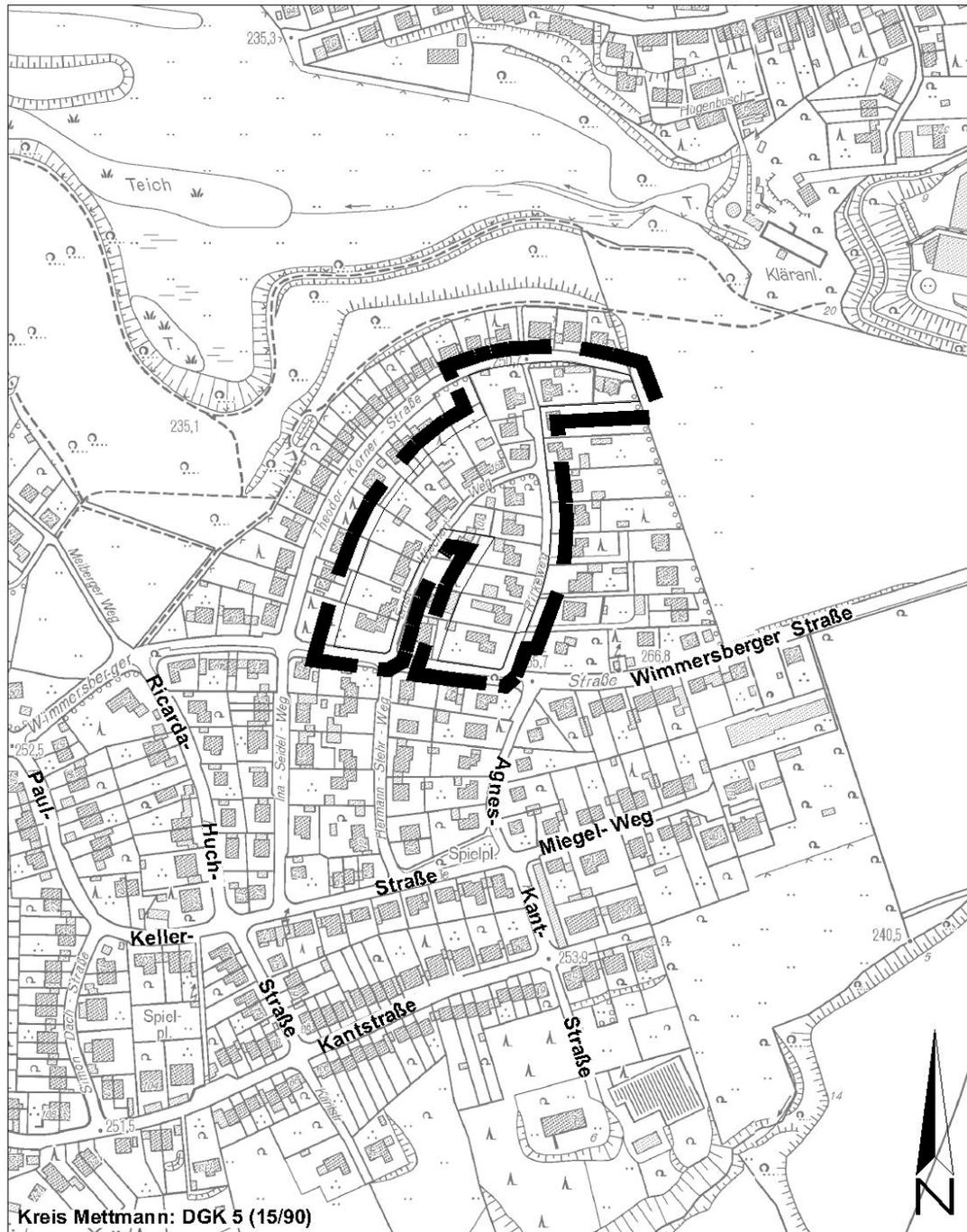
Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die Bekanntmachung des Zeitraumes für die öffentliche Auslegung erfolgt später.

Velbert, 16.03.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung
Güther
1.Beigeordneter / Stadtbaurat

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Kreis Mettmann: DGK 5 (15/90)

Bebauungsplangebiet Nr. 513 - 1. Änderung
- Theodor-Körner-Straße -

**Bekanntmachung
über die Genehmigung der 52. Änderung des
Flächennutzungsplanes - Parkstraße -**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 14.04.2005 – Az. 35.2-11.21 (Ve 52) die vom Rat der Stadt Velbert am 21.12.2004 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes – Parkstraße – wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige
ich die vom Rat der Stadt Velbert am 21.12.2004
beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erläuterungsbericht werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächenutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird die **52. Änderung des Flächennutzungsplanes – Parkstraße -** rechtswirksam.

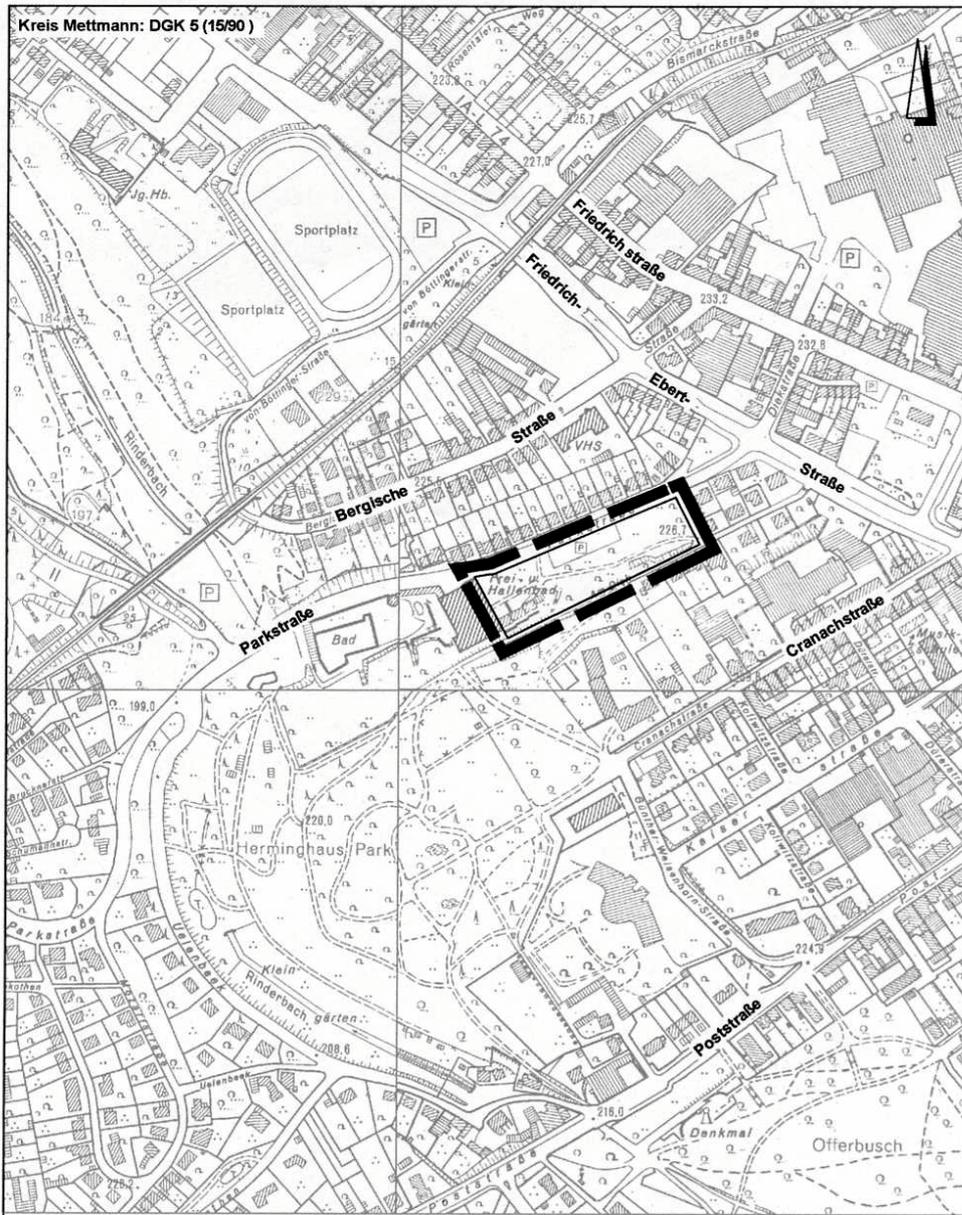
Velbert, 26.04.2005

Freitag
Bürgermeister

01.12.2004 / gez. Kö.

Urheberrechtlich geschützt - Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Fachgebietes IV.1.2, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert

Stadt Velbert , Fachgebiet IV. 1.2



Stadtbezirk Velbert-Mitte

■ ■ ■ Bereich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung

Jahresabschluss 2004 der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG, Velbert, hat im Umlaufverfahren am 14. März 2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt. Der Jahresüberschuss 2004 in Höhe von Euro 132.600,25 wird wie der Jahresüberschuss 2003 in Höhe von 92.737,85 gemäß Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2004 der Rücklage zugeführt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.05.2006 bis 12.05.2006 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327 zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte **BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 28. Dezember 2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DGV Deponiegesellschaft Velbert mbH & Co. KG, Velbert, für das zum 31. Dezember 2004 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. "

Velbert, 24.03.2006

Die persönlich haftende Gesellschafterin

DGV Deponiegesellschaft Velbert
Verwaltungs mbH
Thissen

Bekanntmachung**Jahresabschluss 2004 der DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH**

Die Gesellschafterversammlung der DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH, Velbert, hat am 14. März 2006 den Jahresabschluss zum 31.12.2004 festgestellt. Der Jahresüberschuss von Euro 309,94 wird gemäß Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.05.2006 bis 15.05.2006 im Gebäude der Stadtwerke Velbert GmbH, Raum 327, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte **BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 7. November 2006 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der DGV Deponiegesellschaft Velbert Verwaltungs mbH, Velbert, für das zum 31.12.2004 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag / in der Satzung) liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Velbert, den 23.03.2006

Die Geschäftsführung
DGV Deponiegesellschaft Velbert
Verwaltungs mbH
Thissen

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2004 beauftragte *Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH* hat am 09.09.2005 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Forum Niederberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Herne, den 16.02.2006

Der Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein Westfalen

Im Auftrag

Knuth

Gem. § 26 Abs. 3 EigVo und § 3 Abs.5 der Durchführungsverordnung wird der Jahresabschluss zum 31.12.2004 mit dem vorstehenden Bestätigungsvermerk veröffentlicht.

Velbert, 6.März 2006

Der Bürgermeister

Freitag

Der Jahresbericht und der Lagebericht des Forum Niederberg für das Geschäftsjahr 2004 ist vom 13. März 2006 bis zum 31. März 2006 im Forum Niederberg – Verwaltung 42551 Velbert, Oststr. 20 mo. – fr. 9.00 – 14.00 Uhr einzusehen.

Forum Niederberg

Bilanz zum 31. Dezember 2004

Aktiva

	€	31.12.04 €	31.12.03 T€
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	12.417.428,33		12.789
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	20.502,93		22
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>177.957,69</u>		<u>212</u>
		12.615.888,95	<u>13.023</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.894,59		23
2. Forderungen gegen die Stadt Velbert	14.939,44		28
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>58,80</u>		<u>0</u>
		22.892,83	<u>51</u>
II. Kassenbestand		915,11	<u>1</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>965,78</u>	<u>2</u>
		<u>12.640.662,67</u>	<u>13.077</u>

Anlage 1

Passiva

A. Eigenkapital	€	31.12.04 €	31.12.03 T€
I. Stammkapital		4.090.335,05	<u>4.090</u>
II. Allgemeine Rücklage			
Stand 1.1.	9.340.794,67		9.651
Zuführung	507.000,00		361
Entnahme	<u>-779.488,51</u>		<u>- 671</u>
		9.068.306,16	<u>9.341</u>
III. Verlust			
Verlust des Vorjahres	779.488,51		671
Ausgleich durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	<u>-779.488,51</u>		<u>- 671</u>
		0,00	<u>0</u>
Jahresverlust		<u>-896.646,72</u>	<u>- 779</u>
		12.261.994,49	<u>12.652</u>
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		320.776,65	<u>78</u>
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 14.197,89 €; i.Vj. 28 T€)	14.197,89		28
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Velbert (davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 43.693,64 €; i.Vj. 319 T€)	<u>43.693,64</u>		<u>319</u>
		<u>57.891,53</u>	<u>347</u>
		<u>12.640.662,67</u>	<u>13.077</u>

Anlage 2

Forum Niederberg

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2004

	€	2004 €	2003 T€
1. Umsatzerlöse		486.231,61	496
2. Sonstige betriebliche Erträge		30.022,48	10
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe	- 136.274,35		- 121
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>- 221.917,18</u>		<u>- 231</u>
		- 358.191,53	<u>- 352</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	- 456.398,84		- 286
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung (davon für Altersversorgung: 15.944,75 €; i.Vj. 13 T€)	<u>- 78.178,43</u>		<u>- 78</u>
		- 534.577,27	<u>- 364</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 410.426,05	- 412
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>- 96.389,24</u>	<u>- 146</u>
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		- 883.330,00	- 768
8. Sonstige Steuern		<u>- 13.316,72</u>	<u>- 11</u>
9. Jahresverlust		<u>- 896.646,72</u>	<u>- 779</u>
 Nachrichtlich:			
Ausgleich des Jahresverlustes durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage		<u>896.646,72</u>	<u>779</u>

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1173079 - Nr. neu 3041173075

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1677889 - Nr. neu 3021677889

Nr. alt 2923258 - Nr. neu 3022923258

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 03. März 2006

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1259522 - Nr. neu 3021259522

Nr. alt 2505485 - Nr. neu 3022505485

Nr. alt 3043841 - Nr. neu 3023043841

Nr. alt 3746369 - Nr. neu 3023746369

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. März 2006

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Christian Pineker, geb. 19.10.1979, letzte bekannte Anschrift Hüserstr. 46, 42555 Velbert, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschlussesgesetzes (UVG) vom 13.03.2006 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I S. 379) - in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) - in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 13.03.2006
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Maurer

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Lieferung von Toilettenmodulen
- Kanal- und Straßenbau
- Straßenbau
- Heizungs- und Sanitärinstallation
- Malerarbeiten
- Mobile Trennwand
- Fliesenarbeiten

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
(Änderungen vorbehalten)

- Osterferien vom 10.04. bis 22.04.2006 -

Dienstag,	25.04.,	Rat der Stadt - nur Haushalt – (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	02.05.,	Sozialausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	04.05., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss V.-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Dienstag,	09.05.,	Rat der Stadt (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	10.05., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss V.-Langenberg (Feuerwache V.-L'berg, Voßkuhlstr. 36)
*) Montag,	15.05.,	Ausschuss für Wirtschafts- förderung u. Strukturver- besserung (Sitzungsort wird mit der Ein- ladung bekanntgegeben)
Dienstag,	16.05.,	Bezirksausschuss V.-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	18.05.,	Integrationsrat (Rathaus, Großer Saal)
*) Donnerstag,	18.05., (18.00 Uhr)	Gemeinsame Sitzung des Kultur- und Sportausschusses (Bürgerhaus Langenberg)
Dienstag,	23.05.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
Dienstag,	23.05.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	30.05.,	Hauptausschuss (Rathaus, Großer Saal)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

Klarer Sieg für das Sportzentrum Bürgerbegehren gegen das Sportzentrum ist gescheitert

„Ich freue mich, dass Velberts Bürgerinnen und Bürger mehrheitlich den Bau eines Sportzentrums befürworten.“ Mit diesen Worten reagierte Bürgermeister Stefan Freitag auf die Meldung, dass das Bürgerbegehren gegen das geplante Sportzentrum gescheitert ist. „Zugleich bin ich auch erleichtert, da ein Nein wahrscheinlich einen Bürgerentscheid nach sich gezogen und das Projekt verzögert hätte.“ Velbert braucht aber dieses Sportzentrum, da die dafür aufzugebenden Anlagen überaltert und stark sanierungsbedürftig sind. Freitag nahm die Meldung zum Anlass, allen zu danken, die für das Sportzentrum gekämpft haben, insbesondere den Ratsfraktionen von CDU, SPD, Velbert anders und Bündnis 90/Grüne. Er verwies in diesem Zusammenhang nochmals auf die städtischen Informationen zum Sportzentrum im Internet unter www.velbert.de. Diese Informationen liegen auch in den Bürgerämtern der drei Stadtteile aus. Freitag versprach: „Wir werden auch weiterhin ganz offen alle Fakten und Entwicklungen zum Projekt Sportzentrum kommunizieren.“